

Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Oberteuringen

I. Vorbemerkung

Die Oberteuringer Vereine übernehmen im Gemeindegefüge wichtige soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche und sonstige Aufgaben und sind damit wesentliche Bausteine eines intakten und lebendigen Gemeinwesens. Sie fördern das Zusammengehörigkeitsgefühl, erweitern das Freizeitangebot und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer guten Lebensqualität in Oberteuringen.

Die Vereinsarbeit erfolgt zu einem Großteil durch ehrenamtliches Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Durch diese Förderrichtlinien sollen die Bedeutung dieses Engagements sowie die Arbeit der Vereine gewürdigt und unterstützt werden; die jährliche Grund- und Jugendförderung, die Sachförderung sowie die Investitionsförderung sollen den Vereinen helfen, ihre selbst gestellten Aufgaben in eigener Verantwortung zu bewältigen. Die Gemeinde Oberteuringen leistet damit einen Beitrag zum Erhalt und zum weiteren Aufbau eines lebendigen Vereinslebens zum Wohle der Oberteuringer Bürgerinnen und Bürger.

Die Vereinsförderung ist als ein System gegenseitiger Wertschätzung zu verstehen. Die Vereine leisten bereits hervorragende Jugendarbeit, die aufgrund ihres breiten Angebotes für Jugendliche bis ins Erwachsenenalter interessant bleibt und gut genutzt wird. Auch um diesen Standard zu erhalten und um die besonderen Aufgaben und Verdienste zu würdigen, ist die Jugendförderung ein Schwerpunkt der Oberteuringer Vereinsförderung.

Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden, vom Gemeinderat am 25.05.2023 beschlossenen Rahmenbedingungen zur Vereinsförderung der Gemeinde Oberteuringen.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin so zu unterstützen, dass sie ihren für das Leben in der Gemeinde so wichtigen Aufgaben gerecht werden können. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung gemeindlicher Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

2. Rechtsansprüche

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

3. Förderungswürdige Vereine

Ortsansässige Vereine, beim Sportverein Oberteuringen e.V. auch seine Abteilungen, sind grundsätzlich nach dieser Richtlinie förderungswürdig, wenn sie:

- dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung von Oberteuringen dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
- ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jede/r Mitglied werden kann, wobei mindestens 50% der Mitglieder ihren 1. Wohnsitz in Oberteuringen haben müssen,
- bzw. einem überörtlichen Verband als Ortsverband angeschlossen sind

Sofern ein Verein geringfügig die Mindestmitgliederzahl von 50 % mit erstem Wohnsitz in Oberteuringen unterschreitet, kann der Gemeinderat im Einzelfall einer Förderung trotzdem zustimmen, sofern sich der Verein überdurchschnittlich in die Gemeinde engagiert.

Wird ein diesen Richtlinien entsprechender Verein neu gegründet, erhält er die ihm zustehende Unterstützung ab dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister. Die Einbeziehung weiterer Vereine, Organisationen und Institutionen in die Förderungsmaßnahmen bleibt jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderates bzw. des zuständigen Ausschusses vorbehalten. Antragsberechtigt ist lediglich der Vorstand des jeweiligen Vereins.

4. Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden:

- Vereine, deren Mitglieder überwiegend von auswärts kommen, das heißt der Anteil örtlicher Mitglieder liegt unter 50 %.
- Religionsgemeinschaften und kirchliche Organisationen und Unterorganisationen, sofern es sich bei diesen Untergruppen nicht um eingetragene Vereine handelt.
- Politische Parteien und deren Gruppierungen im Sinne von Art. 21 GG sowie Wählervereinigungen, dies gilt auch, wenn die Partei bzw. Wählervereinigung als eingetragener Verein geführt wird.
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB.
- Örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsring usw.).
- Fördervereine. Diese haben zum Ziel, bestimmte Aufgaben anderer Vereine finanziell zu unterstützen. Diese Fördervereine sind nicht förderfähig, da die „Hauptvereine“ finanziell unterstützt werden. Dies gilt auch für Schulfördervereine bzw. Fördervereine der Freiwilligen Feuerwehr.

III. Förderung für den laufenden Betrieb

Die örtlichen Vereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1. Grundförderung

a) Jeder örtliche Verein, der die in Abschnitt II Ziff. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält einen jährlichen Grundförderungsbetrag bei

bis zu 100 Mitgliedern	in Höhe von 100 Euro,
von 101 bis 200 Mitglieder	in Höhe von 180 Euro,
von 201 bis 300 Mitglieder	in Höhe von 260 Euro,
von 301 bis 400 Mitglieder	in Höhe von 340 Euro,
von 401 bis 500 Mitglieder	in Höhe von 420 Euro,
über 500 Mitglieder	in Höhe von 500 Euro.

2. Jugendförderung

- a) Die örtlichen Vereine erhalten, zusätzlich zur Grundförderung für jedes aktive Kind zwischen 6 und 18 Jahren einen jährlichen Betrag in Höhe von 15 Euro. Gefördert werden nur Kinder, die zum Stichtag in der Gemeinde Oberteuringen ihren Wohnsitz haben.
- b) Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass eine organisierte Vereinsjugendgruppe mit einem Jugendleiter besteht.
- c) Die Zahl der aktiven Kinder zwischen 6 und 18 Jahren ist der Gemeinde mitzuteilen („aktive“ Kinder wirken engagiert am Vereinsleben mit (Teilnehmen an Trainings- bzw. Übungsstunden, Organisieren von Festen, Leiten von Gruppen, etc.), während „passive“ Kinder den Verein lediglich mit der Zahlung des Beitrages unterstützen).

3. Förderung von eigenen Vereinsräumen

Jeder örtliche Verein erhält für die laufenden Kosten eigener Vereinsräume einen Förderbetrag in Höhe von 200 Euro.

IV. Förderung von Investitionen und Anschaffungen

1. Bereitstellung eines geeigneten Grundstücks

Die Gemeinde unterstützt die örtlichen Vereine, die ein Vereinsheim bauen wollen, im Rahmen ihrer Möglichkeit durch Bereitstellung eines dafür geeigneten Grundstückes, das dem Verein langfristig überlassen wird.

2. Antrag

Die Gemeinde kann örtlichen Vereinen für Investitionen des Folgejahres **auf schriftlichen Antrag** (Antragsfrist: 30. September jeden Jahres), Zuschüsse zu Bauvorhaben, grundlegenden Instandsetzungsarbeiten und zum Kauf von langlebigen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, bewilligen. Voraussetzung ist, dass Mittel dafür im Haushaltsplan bereitgestellt sind. Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Kauf oder Bestellung beantragt und von der Gemeinde bewilligt sein.

3. Wirtschaftlichkeit

Vereine, die einen Zuschuss der Gemeinde beantragen, sind ferner dazu verpflichtet, alle möglichen Zuschussanträge bei anderen Behörden und Verbänden zu stellen, die wirtschaftlichste bzw. preisgünstigste Lösung zu wählen und dies der Gemeinde Oberteuringen nachzuweisen.

4. Verein kann Folgelast tragen

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Eigenanteil des Vereins so hoch wie der gemeindliche Anteil ist und die Folgelasten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.

5. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt 10 % der anrechnungsfähigen Kosten für den ideellen Bereich, höchstens jedoch 15.000 Euro pro Verein in einem Zeitraum von zehn Jahren. Innerhalb von zehn Jahren darf ein Verein nur jeweils einen Förderantrag für Investitionen (Grundstück und Gebäude) und max. zwei Förderanträge zum Kauf von langlebigen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, stellen. Gefördert werden Investitionen, wenn sie in ihrer Gesamtheit den Betrag von 2.500 Euro überschreiten.

6. Einzelfestlegung bei großen Investitionen

Bei Investitionen über 150.000 Euro erfolgt eine Einzelfestlegung des eventuellen Zuschusses frei von den oben genannten Regelungen durch den Gemeinderat.

7. Bürgschaften

Für Baumaßnahmen kann die Gemeinde, soweit für den Verein eine dingliche Sicherstellung von Finanzierungsmitteln nicht im benötigten Umfang möglich ist, vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, für Darlehen eine Ausfallbürgschaft gegenüber dem Kreditgeber übernehmen.

8. Vorzeitiger Baubeginn

Baubeginn, Kauf oder Bestellung vor einer Zuschusszusage durch die Gemeinde führt zu ersatzlosem Verlust des Zuschusses.

V Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit sowie besonderen und sportlicher Leistungen

1. Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeiten erfolgt im Grundsatz durch den Verein selbst.

2. Ehrennadel der Gemeinde

Sollten die Richtlinien für die Ehrung mit der Ehrennadel der Gemeinde erfüllt sein, erfolgt diese Ehrung im Rahmen des Neujahresempfangs.

3. Ehrung besonderer Leistungen

Die Vereine werden jährlich aufgefordert die Mitglieder mit besonderen Leistungen zu melden. Als Anerkennung ihrer Leistungen, werden auch diese Personen nach Möglichkeit, im Rahmen des jährlich stattfindenden Neujahresempfangs geehrt. Wie und welche Personen geehrt werden entscheidet der Bürgermeister und im Zweifelsfall der Gemeinderat nach eigenem Ermessen.

4. Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen werden vom Bürgermeister oder von einer/m von ihm Beauftragten durchgeführt.

VI Nutzung gemeindlicher Einrichtungen

1. Nutzung der Einrichtungen

Den örtlichen Vereinen werden gemeindliche Einrichtungen entsprechend den Benutzungs- und Gebührenordnungen zur Verfügung gestellt. Die ausgearbeiteten Belegungspläne werden regelmäßig den Erfordernissen angepasst. Die Nutzung ist im Grundsatz kostenfrei.

Ausnahme:

Die Räumlichkeiten der Mühle werden den örtlichen Vereinen lediglich einmal im Jahr kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Mietvertrag ist aus versicherungsrechtlichen Gründen trotzdem auszufüllen.

2. Bauhofleistungen

Bauhofleistungen werden, sofern sie den üblichen Rahmen nicht übersteigen, als Vereinsförderung bei den jeweiligen Haushaltsstellen durchgebucht. Die Mitwirkung der Vereine bei Leistungen des Bauhofs wird vorausgesetzt.

VII. Vereinsjubiläen

Vereine

- a) Bei klassischen Jubiläen (25-, 50-, 75-, 100-, 125-Jahre usw.) erhalten die örtlichen Vereine auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 10 Euro pro Jubiläumsjahr.
- b) Für die Jubiläen (10-, 20-, 30-, 40-Jahre usw.) wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 5 Euro pro Jubiläumsjahr gewährt.
- c) Bei Überschneidungen (50-, 100-, 150-Jahre usw.) wird der höhere Zuschuss (10 Euro) pro Jubiläumsjahr gewährt.

- d) Diesen Zuschuss erhalten nur Hauptvereine, beim Sportverein Oberteuringen e.V. auch die Abteilungen.
- e) Bei Jubiläumsumzügen wird von Seiten der Gemeinde die Straßenreinigung übernommen.

VIII. Antragsstellung

1. Der Grundförderungsbetrag nach Abschnitt III, Nr. 1 und 3 werden ohne Antrag gewährt.
2. Für die Förderbeträge nach Abschnitt III, Nr. 2 gelten die Mitgliederzahlen der Kinder zwischen 6 und 18 Jahren als maßgebende Bemessungsgrundlage. Die Anzahl der aktiven Kinder zwischen 6 und 18 Jahren zum 01.01. ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres der Gemeinde mitzuteilen.
3. Der Zuschussantrag auf Bewilligung von Investition und Anschaffungen nach Abschnitt IV ist bis spätestens 30.09. für das nachfolgende Haushaltsjahr zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenvoranschlägen zu versehen. Die Entscheidung hinsichtlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel obliegt dem Gemeinderat.
4. Anträge auf einen Jubiläumszuschuss nach Abschnitt VII sind bis zum 30.09. des Jahres vor dem Jubiläumsjahr einzureichen.

IX. Auszahlung der Zuschüsse

Die sich nach diesen Vereinsförderungsrichtlinien ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:

1. die Förderungsbeträge gemäß Abschnitt III, Nr. 1 bis 3 im Juli des laufenden Jahres,
2. die Investitionszuschüsse gemäß Abschnitt IV nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben. Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen beantragt werden.

X. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberteuringen, den 25.05.2023
gez.
Ralf Meßmer
Bürgermeister